

Bauleitplanung der Ludwigsau Bebauungsplan Nr. 26 "Auf der Höh"

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

**Die öffentliche Auslegung und Veröffentlichung im Internet erfolgte in der Zeit von 01.07 bis 31.07.2023 einschl.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben/Mail vom 27.06.2023.**

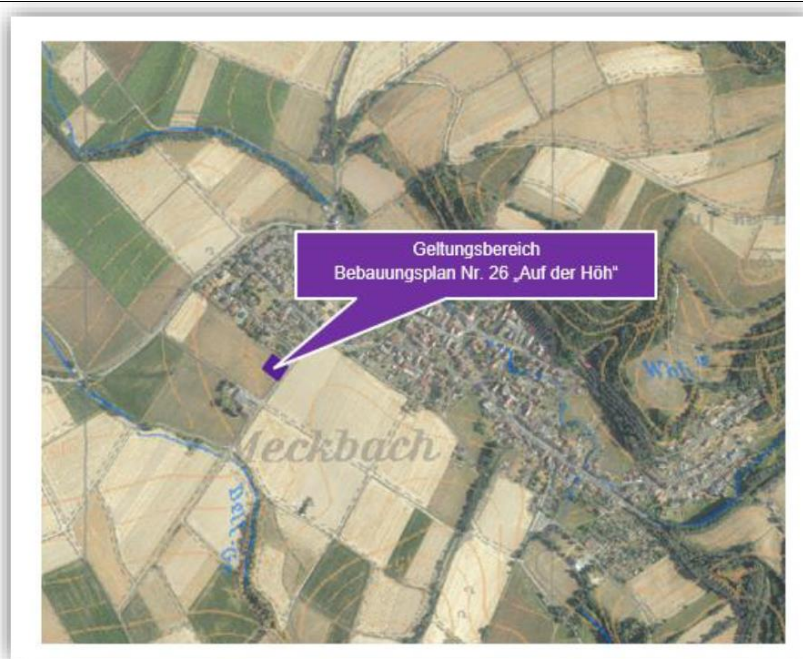
Beschlussvorschlag zur Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

**Würdigungen, die Änderungen in den Unterlagen zur Folge haben.
Hinweise, die an den Vorhabenträger oder Dritte zur Beachtung weiterzugeben sind.**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	Träger Öffentlicher Belange	Bedenken, Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag
	Regierungspräsidium Kassel		
	RPKS Forst	Stellungnahme vom 28.06.2023 zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)	Wird zur Kenntnis genommen.
	RPKS Regionalplanung	Stellungnahme vom 21.07.2023 Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines ca. 0,2 ha großen Allgemeinen Wohngebiets geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen	Wird zur Kenntnis genommen. Dem genannten Urteil folgend wird ein Umweltbericht erstellt und eine weitere Offenlage durchgeführt. Damit erfolgt die Überführung des Verfahrens in ein 2-stufiges Regelverfahren.

		<p>2009 (RPN) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen festgelegt.</p> <p>In diesen Gebieten ist eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung durchaus möglich. Wie in den Planunterlagen erläutert, generiert sich die Nachfrage größtenteils aus dem Ortsteil selber. Darüber hinaus wird nachvollziehbar dargelegt, dass sich im Ortsteil keine nutzbaren Innenentwicklungspotenziale befinden. Insofern kann unter regionalplanerischen Gesichtspunkten einer Siedlungsentwicklung in dem geplanten Größenumfang zugestimmt werden.</p> <p>Mit Hinweis auf das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG - 4 CN 3.22 vom 18. Juli 2023) empfehlen ich für ein rechtssicheres Verfahren die weitere Aufstellung in einem Regelverfahren durchzuführen.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	
	RPKS Boden, Grundwasser	<p>Stellungnahme vom 27.07.2023</p> <p>das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasser-versorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:</p>	
		<p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p>In der Gemeinde Ludwigsau soll ein neues allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Mit der hier in Rede stehenden Bauleitplanung werden von der Gemeinde für das besagte Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Auf der Höh“ umfasst das Flurstück 19 (tlw.) in der Flur 24 der Gemarkung Meckbach und befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (vgl. folgende Abbildung 1) und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Über den Kreisausschuss wird auch die Untere Wasserbehörde beteiligt.</p>



Die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes im Sinne des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweis:

Die o. a. Bauleitplanung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden (vgl. BP-Begründung, S. 3). Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotz dieser Regelung sollen innerhalb des o. a. Geltungsbereiches Bepflanzungen zur ortsrandgerechten Eingrünung vorgenommen werden, die einer Ausgleichsmaßnahme entsprechen würden. Hinsichtlich der Beurteilung dieser Maßnahme verweise ich auf die o. a. Zuständigkeitsregelung.

Dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts folgend wird ein Umweltbericht erstellt und eine weitere Offenlage durchgeführt. Damit erfolgt die Überführung des Verfahrens in ein 2-stufiges Regelverfahren. Die angeführten Aspekte werden dabei berücksichtigt und dargelegt.

		<p>Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange die Aufstellung der o. a. Bauleitplanung einer anderen Rechtsgrundlage bedarf und damit ein weiterer vorhabenbezogener Ausgleich insbesondere auf Flächen außerhalb des o. a. Geltungsbereiches realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.</p>	
		<p>Altlasten, Bodenschutz <u>Nachsorgender Bodenschutz:</u> Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die betroffene Fläche Gemarkung Meckbach, Flur 24, Flurstück 19 weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG bekannt. Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Plan aufgenommen.</p> <p>„Sollten bei Bodeneingriffen organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen, und die übergeordnete Behörde ist zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.“</p>
		<p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> Das Planungsgebiet liegt anschließend an den bebauten Ortsteils Meckbach in der Gemeinde Ludwigsau. Im aktuell gültigen F-Plan sind für diese Fläche keine Festsetzungen getroffen. Ein besteht für die Fläche zurzeit kein gültiger B-Plan. Der Bereich nördlich vom dem Planungsbereich ist von Verkehrsflächen und Wohnbebauung vorgeprägt. In der Planzeichnung zum B-Plan soll eine moderate GRZ von max. 0,3 festgesetzt werden, so dass es zu keiner unangemessenen hohen Versiegelung der Fläche durch die geplante Baumaßnahme kommen wird. Bei der Umsetzung der Planung und Baudurchführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die fehlerhafte B-Plan Bezeichnung in der Plankarte wird korrigiert.</p>

		<p>Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebenen und bereits in die Planzeichnung des B-Plans übernommenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" zum vorsorgenden Bodenschutz zu beachten.</p> <p>Quelle für die Merkblätter: https://umwelt.hessen.de/umwelt/bodenschutz</p> <p>Da das Planungsumfeld bereits nördlich anschließend städtebaulich vorgeprägt ist und mit der moderaten GRZ von 0,3 nicht mit einer übermäßigen Versiegelung der Bestandsfläche zu rechnen ist, kann hier auf eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2018 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) verzichtet werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Basis des Erlasses des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug bei der Aufstellung eines B-Plans durchzuführen wäre und in die Abwägung mit einbezogen werden müsste.</p> <p>Durch die bauliche Versiegelung der betroffenen Flächen gehen der Landwirtschaft und der Natur Böden mit geringer Gesamtbewertung verloren (siehe BodenViewer Hessen, Bodenfunktionale Gesamtbewertung). Insbesondere zeichnet sich der vorhandene Boden durch ein mittleres Ertragspotential aus.</p> <p>Es erfolgen hier keine weiteren oder zusätzlichen Auflagen, Hinweise oder Nebenbestimmungen in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz.</p> <p><u>Hinweis:</u> In der Planzeichnung im Abschnitt Verfahrensvermerk wird der B-Plan Nr. 24 „Oberste Landwehr“ im OT Reilos angesprochen.</p>	
--	--	--	--

		Hier handelt es sich vermutlich um einen Übertragungsfehler aus einem anderen B-Planverfahren.	
		<p>Begründung: Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung. Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG)</p>	
	Immissionsschutz	<p>Stellungnahm vom 31.07.2023 (Entwurf!) <u>Stellungnahme</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. <u>Anmerkung</u> Der Begründung Ziffer 1 (Vorbemerkungen, Anlaß der Planung) kann in Kenntnis der tatsächlichen Situation vermarktungsfähiger Bauplätze in Ludwigsau so nicht unmittelbar gefolgt werden (siehe Werbetafel angebotene Bauplätze Ortseingang rechts der L 3254, Gemeindeteil Rohrbach, in westlicher Fahrtrichtung). Weiterhin wird hinsichtlich des angestrebten Verfahrens B-Plan Nr. 26 auf die aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, wodurch § 13b BauGB aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts nicht mehr angewandt werden darf sondern vielmehr das Regelverfahren incl. einer Umweltprüfung zu vollziehen ist. Es ist zu prüfen, inwiefern das Bauleitplanverfahren in der vorgelegten Form</p>	Dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts folgend wird ein Umweltbericht erstellt und eine weitere Offenlage durchgeführt. Damit erfolgt die Überführung des Verfahrens in ein 2-stufiges Regelverfahren.

		nicht in eine Richtung läuft, die einen Verfahrensmangel darstellt und letztlich den B-Plan insgesamt rechtsfehlerbehaftet und damit unwirksam erscheinen läßt.	
	Landkreis Bad Herfeld FD Ländlicher Raum		
	Bauaufsicht	<p>Stellungnahme vom 24.07.2023 über den Hessischen Landkreistag sind wir am 24.07.2023 über eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) informiert worden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereich einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Dies verstöße gegen die Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung, so dass § 13b BauGB nicht angewendet werden darf.</p> <p>Das Urteil ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht. Das entsprechende Schreiben des HLT haben wir Ihnen zur Information beigefügt.</p> <p>Wir empfehlen daher dringend, das Verfahren nach § 13b BauGB nicht fortzuführen und auf das Regelverfahren umzustellen, da wir als Bauaufsicht aufgrund dieses Verfahrensmangels den Bebauungsplan nicht anwenden könnten.</p> <p>Anlage: Schreiben Hessischer Landkreistag</p>	Dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts folgend wird ein Umweltbericht erstellt und eine weitere Offenlage durchgeführt. Damit erfolgt die Überführung des Verfahrens in ein 2-stufiges Regelverfahren.
	Gefahrenabwehr	<p>Stellungnahme vom 13.07.2023 gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p>	
	Landwirtschaft und Forsten	<p>Stellungnahme vom 11.07.2023 der Standort für das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich von Meckbach.</p> <p>Es handelt sich um ein Flurstück mit einer Größe von 0,3998 ha das zusammen mit weiteren angrenzenden Flurstücken ackerbaulich zu größeren Schlageinheiten zusammengefasst wurde und von einem Haupterwerbslandwirt bewirtschaftet wird.</p> <p>Als Träger des öffentlichen Belag Landwirtschaft ist es unsere Aufgabe Landwirtschaftliche Flächen für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln zu erhalten und dem auf hohem</p>	Aufgrund der Tatsache, dass mit der Nutzung des Grundstücks für Wohnbebauung eine bereits vollständig vorhandene Erschließung genutzt werden kann, wird den Bedenken hinsichtlich einer Zersiedelung und eines erhöhten Flächenverbrauchs nicht gefolgt. Die Flächeninanspruchnahme ist aus diesem Grund ebenfalls geringer als bei Ausweisung eines neuen Baugebiets mit neuen Verkehrsflächen. Daher werden die Belange der Landwirtschaft in diesem Fall zurückgestellt.

		<p>Niveau voranschreitenden Flächenverbrauch entgegen zu wirken.</p> <p>Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine hochwertige Ackerfläche die im Agrarplan Hessen mit 1 A (höchste Bewertung) eingestuft wurde. Im Regionalplan Nordhessen ist sie als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft deklariert.</p> <p>Der gute Zuschnitt der Fläche und die dadurch günstige Bearbeitbarkeit würden durch die geplante Bebauung verschlechtert.</p> <p>Aus den genannten Gründen bestehen aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur erhebliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Aufstellung.</p> <p>Generell erachten wir es nicht als sinnvoll, für einzelne Wohnbauvorhaben auf Teilflächen im Außenbereich Bauleitplanungen zu entwickeln. Diese fördern die Zersiedlung und erhöhen den Flächenverbrauch zusätzlich. Angemessener wäre es, weitsichtiger planungsrechtliche Voraussetzungen für zukünftige Wohnbauinteressen zu schaffen.</p>	
	Wasser- und Bodenschutz	<p>Stellungnahme vom 14.07.2023</p> <p>o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Ludwigsau haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu den Planungen. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten.</p>	
		<p>Abwasserableitung und -behandlung</p> <p>Der Planungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet der Kläranlage Mecklar/Meckbach (Bemessungsgröße 3.000 EW, GrKls. 2).</p> <p>Die abwassertechnische Erschließung des Planungsbereichs hat insofern über die vorhandene Ortskanalisation zu erfolgen. Hierbei ist den Anforderungen des § 55 WHG i. V. m. § 37 HWG zur Regelung der Flächenversiegelung und der idealerweise ortsnahen Verwertung und Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser Rechnung zu tragen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	Wird zur Kenntnis genommen.

		Oberflächengewässer sind vom Planungsbereich nicht betroffen; insofern auch keine amtlich festgesetzten Überschwemmungs- oder Abflussgebiete. Zu diesem Belang erstatten wir Fehlanzeige.	
		Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Zu diesem Belang erstatten wir ebenfalls Fehlanzeige. Die zum Verfahren übersandten Planungsunterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Straßenverkehrsbehörde	Stellungnahme vom 29.06.2023 nach Einsichtnahme in die Planunterlagen werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Naturschutz	Stellungnahme vom 27.07.2023 aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die in reduzierter fachlicher Tiefe erstellte Planung und den Ort der Planaufstellung. Nicht nachvollziehbar ist warum das planungsgegenständliche Vorhaben nicht im direkten räumlichen Zusammenhang mit der vor kurzem erfolgten Bauleitplanung nordöstlich der Fläche erfolgt. Die Planungstiefe sollte nach der jüngsten Gerichtsentscheidung über die Zulässigkeit vereinfachter Verfahren im Außenbereich nochmals überdacht werden. Auch sollte der Ort der Planerstellung in einen direkten räumlichen Zusammenhang mit der Fläche gebracht werden.	Dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts folgend wird ein Umweltbericht erstellt und eine weitere Offenlage durchgeführt. Damit erfolgt die Überführung des Verfahrens in ein 2-stufiges Regelverfahren. Die angeführten Aspekte werden dabei berücksichtigt und dargelegt.
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Stellungnahme vom 27.06.2023 vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Netcom	Stellungnahme vom 27.06.2023 Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wird unter der Ticketnummer: 2023062757000932 bearbeitet. Zum Bearbeitungsstand werden wir uns zeitnah bei Ihnen melden.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Der Hinweis auf die Webseite nicht bauleitplanrelevant. Die zuständigen Versorgungsträger werden formell im Beteiligungsverfahren zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Hierbei ist die Stellungnahme i.B. auf die

		<p>Eventuell finden Sie zu Ihrem Anliegen bereits hilfreiche Informationen auf unserer Webseite. So haben wir zum Beispiel alle relevanten Formulare im Bereich Downloads für Sie bereitgestellt.</p> <p>Für Fragen und Anregungen können Sie uns auf diese E-Mail antworten oder telefonisch unter folgender Rufnummer erreichen: 0561 / 920 20 20 (montags bis freitags in der Zeit von 8 - 19 Uhr, samstags in der Zeit von 10 - 15 Uhr)</p>	<p>Planbetroffenheit abzustellen und umfasst nicht nur Auskünfte zu etwaigen Leitungen. Die Verfahrensführung sowie die Art und Weise der Einholung von Stellungnahmen obliegt ausschließlich der Planungshoheit der Kommune i.V.m. den gesetzlichen Vorschriften.</p>
	NVV	<p>Stellungnahme vom 28.06.2023 Bezug nehmend auf Ihre Mail vom 27. Juni teilen wir Ihnen nach Prüfung der o. g. Unterlagen mit, dass von Seiten des NVV keine Einwände hinsichtlich der Planung bestehen und der NVV der o.g. Planung zustimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Stadt Bebra	<p>Stellungnahme vom 29.06.2023 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gegen den Aufstellungsbeschluss des Entwurfs zu dem Bebauungsplan Nr. 26 „Auf der Höh“ der Gemeinde Ludwigsau, Ortsteil Meckbach von Seiten des Magistrates der Stadt Bebra gemäß § 4 Abs. 2 keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Stadt Bad Hersfeld	<p>Stellungnahme vom 30.06.2023 seitens der Kreisstadt Bad Hersfeld bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Bauleitverfahren in der Gemeinde Ludwigsau im Ortsteil Meckbach.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Gemeinde Nauenstein	<p>Stellungnahme vom 06.07.2023 bezugnehmend auf das im Betreff genannte Vorhaben teilen wir mit, dass seitens der Gemeinde Neuenstein keinerlei Einwände oder Anregungen bestehen. Wir hoffen, mit den zuvor gemachten Angaben gedient zu haben und verbleiben</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Gemeinde Ronshausen	<p>Stellungnahme vom 28.07.2023 der Gemeindevorstand der Gemeinde Ronshausen hat sich in seiner letzten Sitzung Kenntnis von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Auf der Höh“ genommen und festgestellt, dass Belange der Gemeinde Ronshausen nicht nachteilig berührt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege</p>	<p>Stellungnahme vom 05.07.2023</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>Keine Äußerung</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)</p> <p>a. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine Äußerung</p> <p>b. Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage</p> <p>Keine Äußerung</p> <p>Über das Inkraftsetzen des Bauleitplanes bitten ich mich zu informieren. Ich weise darauf hin, dass personenbezogene Daten des Schreibens nicht veröffentlicht werden dürfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Inkraftsetzung wird öffentlich bekanntgemacht.</p>
<p>Vodafone</p>	<p>Stellungnahme vom 24.07.2023</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.06.2023. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH · Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH · Zeichenerklärung Vodafone GmbH · Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	
HessenForst – Forstamt Bad Hersfeld	<p>Stellungnahme vom 14.07.2023 Forstfachliche Stellungnahme Gegend en Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Ludwigsau im Ortsteil Meckbach „Auf der Höh“, in der Gemeinde Ludwigsau, Gemarkung Meckbach, Flur 24, Flurstück 19, bestehend aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Unter Hinweis auf § 10 HWaldG werden forstlich zu vertretende Belange nicht berührt, wenn sichergestellt ist, dass die geregelte Fortwirtschaft sowie die Holzabfuhr aus den anliegenden Waldflächen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Rechtsgrundlage: Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. Nr. 16 Seite458 vom 08. Juli 2013)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine öffentlichen Wege beplant oder beansprucht.</p>
EAM	<p>Stellungnahme vom 20.07.2023 gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir möchten darauf hinweisen,</p>	<p>Die Freileitung ist inzwischen zurückgebaut.</p>

		<p>dass die 20kV Freileitung im Bereich des Bebauungsplanes noch in Betrieb ist. Die im Punkt: 4.2 genannte Freileitung, ist im Moment zur Versorgung des Ortes Meckbach, noch notwendig.</p> <p>Unsere Verkabelungsarbeiten sind im Gange, danach wird die Freileitung demontiert.</p> <p>Wir haben die aktuelle Planunterlage (Strom) diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Die Planangabe erfolgt ohne Gewähr. Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich eine 20 kV-Versorgungsleitung diese Anlage muss berücksichtigt werden (der Schutzstreifen von der Leitungssachse beträgt nach jeder Seite 10m). Wir bitten Sie, bei eventuell geplanten Bepflanzungen unbedingt: die Standorte und Baumarten mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir bitten Sie, den Bauherrn dahin gehend zu informieren, dass vor Baubeginn ein Gespräch mit unserer RegioTeam in Bebra (Tel.: 06622/9211-0) stattfinden sollte, damit die ausführende Baufirma von uns vor Ort auf evtl. Gefahrenstellen hingewiesen werden kann.</p> <p>Zur Sicherung der vorhandenen Versorgungsleitung bitten wir um Beachtung des Merkblattes „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH“, das wir diesem Schreiben beigefügt haben.</p> <p>Gasversorgungsleitungen unseres Unternehmens sind nicht betroffen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Sollten sich Änderungen ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit- (Anlagen nicht kopiert)</p>	

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.